

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 3M.06.02 des AP3
« Einrichtung der TransAgglo
Sektor Avry-Bahnhof - Villars-sur-Glâne »**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme 3M.06.02 « Einrichtung der TransAgglo – Sektor Avry-Bahnhof – Villars-sur-Glâne »...2	
III. Subventionierung.....	3
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationrates.....	5

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
DBP	Detailbebauungsplan
inkl. aller Steuern	inklusive/einschliesslich aller Steuern
MWST	Mehrwertsteuern
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
TransAgglo	TransAgglo, Langsamverkehrsachse, die die Freiburger Agglomeration durchquert
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

46 – 2016-2021: **Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 3M.06.02 « Einrichtung der TransAgglo – Sektor Avry-Bahnhof - Villars-sur-Glâne »**

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 3M.06.02 des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP3)*. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)* schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* vor, den Gemeinden Avry, Corminboeuf, Matran und Villars-sur-Glâne aufgrund der *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend Richtlinie)*, eine Subvention für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Mobilitätsinfrastruktur zu beschliessen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Die Finanzierung der in der regionalen Richtplanung enthaltenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom *Rat* genehmigt wurde. Artikel 5 der *Richtlinie* legt fest, dass insbesondere die Massnahmen für eine Subvention der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* in Frage kommen, die im *AP3* in der Priorität A eingetragen sind, was für die vorliegende Massnahme zutrifft. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 subventioniert die *Agglomeration* die mit dem Bau der starken Langsamverkehrsachse, die sogenannte *TransAgglo*, vollumfänglich. Artikel 7 seinerseits sieht vor, dass der Subventionsbetrag auf der Grundlage des für die betreffende Massnahme im *AP3* eingetragenen Betrags berechnet wird, nach Abzug eventueller Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* legt fest, dass die Vorfinanzierung der Massnahme und eine Kostenüberschreitung zulasten der Bauherrinnen fallen, da es sich grundsätzlich um *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden)* handelt. Zudem wird der Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes in Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie* von der Bruttosubvention der *Agglomeration* abgezogen.

Auf der Grundlage der *Richtlinie* hat der *Vorstand* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche bezüglich der Massnahmen festgelegt, das den *Mitgliedgemeinden* erlaubt, der *Agglomeration* vor der Aufnahme der Arbeiten ein Subventionsgesuch einzureichen. Der Höchstbetrag der Subvention wird anschliessend aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrags berechnet. Die Einzelheiten der Beschlussfassung des *Vorstandes* werden den *Mitgliedgemeinden* in Form einer Vorprüfung zugestellt, mit der der *Vorstand* sich verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des maximalen Subventionsbetrags zu beantragen. Falls der *Rat* dem Antrag zustimmt, verfügen die *Mitgliedgemeinden* gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten)* eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme zu realisieren.

Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der *MWST*, aufgrund der Schlussabrechnungen berechnet und den *Mitgliedgemeinden* ausbezahlt. Falls die effektiven Ausgaben unter dem von *Rat* beschlossenen Betrag zu stehen kommen, wird der Subventionsbetrag anhand der effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* neu berechnet.

Der *Vorstand* unterstreicht, dass die einzelnen in den Massnahmeblättern des *AP3* eingetragenen Beträge ohne Teuerung und *MWST* berechnet sind. So sind die vom *Rat* beschlossenen Subventionsbeträge nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Schweizerischen

Baupreisindex¹ zwischen April 2016, Datum des für das AP3 in Frage kommenden Referenzindex, und dem Datum der Realisierung der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag wird die MWST gemäss des im Moment der Arbeiten gültigen Satzes hinzugerechnet, um den endgültigen Subventionsbetrag zu erhalten.

Da die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung im Moment der Subventionsgewährung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, über die Beträge mit Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST zu beschliessen, was den im AP3 angegebenen Beträgen entspricht. Dieses Vorgehen entspricht sowohl für die Berechnung (die Beträge auf das Referenzwertdatum zurücksetzen) als auch für die Überweisung (hinzufügen der Teuerung und der MWST) der Praxis des Bundes bezüglich der mitfinanzierten Massnahmen.

Die Gemeinde Avry beantragt eine Subvention für einen Teil der Massnahme 3M.06.02 des AP3 « Einrichtung der TransAgglo – Sektor Avry-Bahnhof – Villars-sur-Glâne ». Der *Vorstand* stützt sich auf die von der Gemeinde Avry mit dem Subventionsgesuch eingereichten Elemente sowie die ihm zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich der verbleibenden Strecke und schlägt im Rahmen der vorliegenden Botschaft vor, die vorgenannte Massnahme in ihrer Gesamtheit zu behandeln.

II. Massnahme 3M.06.02 « Einrichtung der TransAgglo – Sektor Avry-Bahnhof – Villars-sur-Glâne »

Massnahme 3M.06.02

Die Massnahme 3M.06.02 sieht die Gestaltung der starken Langsamverkehrsachse zwischen dem Bahnhof Avry-Matran und der Unterführung Croset in Villars-sur-Glâne vor. Vier Gemeinden werden von diesem Streckenabschnitt der *TransAgglo* betroffen: Avry, Corminboeuf, Matran und Villars-sur-Glâne. Diese Langsamverkehrsverbindung erweist sich als komplex, da sie die Überquerung der Bahnlinie und der Autobahn erfordert.

Gemeindeprojekte

Tatsache ist, dass die Umsetzung dieser Massnahme in zwei unterschiedliche Projekte aufgeteilt wird. Das erste Projekt bezieht sich auf die Strecke zwischen dem Bahnhof Avry-Matran und dem Rückhaltebecken Avry-Centre, das selbst mit dem Bahnhofprojekt eng verbunden ist, während das zweite zwischen dem Rückhaltebecken und der Unterführung Croset, hauptsächlich ausserhalb der Wohnsiedlung, entstehen soll und vier Gemeinden betrifft.

TransAgglo Bahnhof Avry-Matran – Rückhaltebecken

Dieser erste Abschnitt, der innerhalb des Perimeters des *DBP* Avry-Centre liegt, weist in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Umsetzung der *TransAgglo* eine Länge von 258 Meter und eine Breite von 3,6 Meter auf. Ein leicht geneigter Damm trennt den Abschnitt von den *SBB*-Gleisen und eine Stützmauer bildet oberhalb des Trassees die Grenze zum Gebäude des Avry-Centers. Das Rückhaltebecken wird als Feuchtbiotop angelegt, wobei auch Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung geschaffen werden.

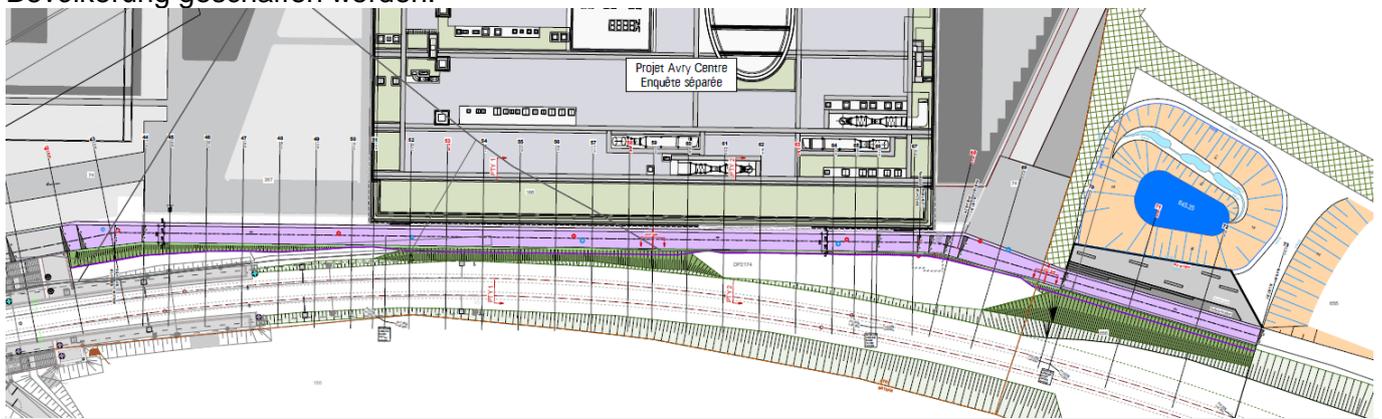


Abbildung 1: *TransAgglo* zwischen dem Bahnhof Avry-Matran und dem Rückhaltebecken

¹ Für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der Agglomeration ist der Schweizerische Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau, massgebend.

TransAgglo zwischen dem Rückhaltebecken und der Unterführung Croset

Die Gemeinden Avry, Corminboeuf, Matran und Villars-sur-Glâne beteiligten sich gemeinsam an der Planung der *TransAgglo*-Strecke zwischen dem Rückhaltebecken des Avry-Centre und der Unterführung Croset. Dieser wichtige Abschnitt mit einer Länge von 2'443 Metern entspricht in Breite und Neigung voll und ganz den Richtlinien bezüglich der Umsetzung der *TransAgglo*. Für Strassen- und Bahnüberquerungen dieser Langsamverkehrsachse sind zahlreiche Bauwerke erforderlich, wobei die Unterführung der Bahnlinie östlich des aktuellen Bahnhofs Matran und die Steinkorbmauer, die die für den Durchgang unter der Autobahnbrücke notwendige Erdplanierung ermöglicht, besonders hervorzuheben sind.

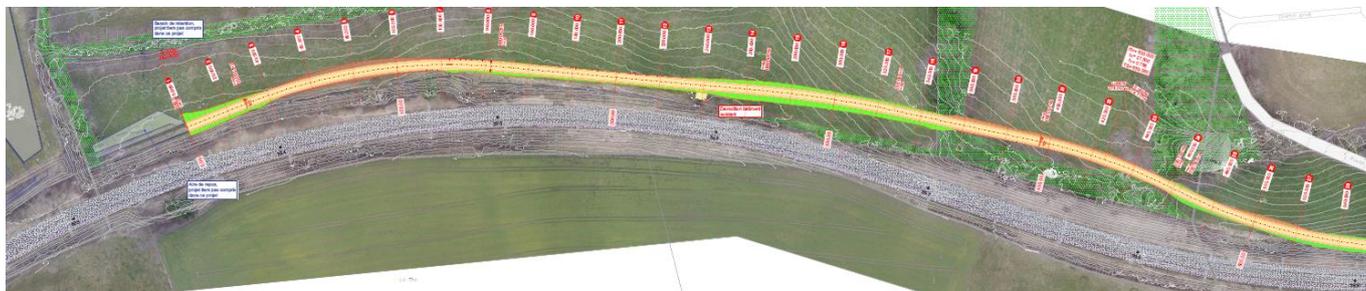


Abbildung 2: *TransAgglo* zwischen dem Rückhaltebecken und der Route des Morettes



Abbildung 3: *TransAgglo* zwischen der Route des Morettes und des Bahnhofs Matran



Abbildung 4: *TransAgglo* zwischen dem Bahnhof Matran und der Autobahnbrücke (mit einer Unterführung zu 45°)



Abbildung 5: *TransAgglo* zwischen der Autobahnbrücke und der Unterführung Croset

III. Subventionierung

Die Massnahme 3M.06.02 des AP3 (Code-ARE 2196.3.117) ist in der Kategorie „vom Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (Liste A) » enthalten und wird somit zu 35 % von Bund mitfinanziert.

Konformität

Grundsätzlich beurteilt der *Vorstand*, dass das Projekt « Einrichtung der *TransAgglo* – Sektor Avry-Bahnhof – Villar-sur-Glâne » mit dem Hauptziel Z3.1 übereinstimmt. Denn es erlaubt, die Mobilität auf eine vermehrte Nutzung des Langsamverkehrs auszurichten, um den durch das demografische und wirtschaftliche Wachstum erzeugten zusätzlichen Verkehr aufzufangen. Zudem steht es in Übereinstimmung mit der Strategie M2 « Langsamverkehr » sowie mit dem Konzept K2.3 « Ein

strukturiertes Langsamverkehrsnetzwerk (*TransAgglo*) ». Der *Vorstand* beurteilt weiter, dass das von der Gemeinde Avry vorgelegte Projekt auch mit den Zielen der Massnahme 3M.06.02 vollkommen übereinstimmt.

Kosten und Subventionierung

Der für die Massnahme 3M.06.02 im Massnahmenblatt festgelegte subventionsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 9'000'000 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und *MWST*). In Anwendung eines 100-prozentigen Subventionssatzes, in Abweichung von Artikel 4 der *Richtlinie* für die Projekte der *TransAgglo* vorgesehenen Subventionssatzes von 50 %, beträgt das Total des Subventionshöchstbetrags CHF 9'000'000 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und *MWST*). Der in der Leistungsvereinbarung zum *AP3* festgelegte Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes beläuft sich auf CHF 3'150'000 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und *MWST*). In Übereinstimmung mit Artikel 8 der *Richtlinie* wird der gesamte Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes der *Agglomeration* gutgeschrieben.

Tabelle 1: Finanzielle Verteilung aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Höchstbetrages

Beitragszahler	Verteilung	Betrag (CHF) (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und <i>MWST</i>)
Anteil der Gemeinden	0 %	0
Mitfinanzierung des Bundes	35 %	3'150'000
Anteil der <i>Agglomeration</i>	65 %	5'850'000
Total	100 %	9'000'000

Gestützt auf diese Angaben beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, für diese Massnahme eine 100-prozentige Subvention zu einem Höchstbetrag von insgesamt CHF 9'000'000 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und *MWST*) freizugeben.

Der genaue Subventionsbetrag wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung für die beiden oben vorgestellten Projekte berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Basis der dem Subventionsgesuch integrierten Offerten, kann der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf einen Betrag von CHF 5'296'032 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und *MwSt*) geschätzt werden.

Tabelle 2: Finanzielle Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge (CHF) (Wert April 2016', ohne Teuerung und <i>MWST</i>)	Beträge (CHF) (Wert April 2020', inkl. <i>MWST</i>)
<i>TransAgglo</i> Bahnhof Avry-Matran – Rückhaltebecken	6 %	453'443	499'837
<i>TransAgglo</i> Rückhaltebecken – Unterführung Croset	94 %	6'938'000	7'647'910
Total der Kosten	100 %	7'391'443	8'147'747
Anteil der Gemeinden	0 %	0	0
Mitfinanzierung des Bundes	35 %	2'587'000	2'851'712
Anteil der <i>Agglomeration</i>	65 %	4'804'443	5'296'032

Eine Subvention im Rahmen der Beteiligung des Staates Freiburg an den Kosten der regionalen Verkehrsverbände, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird für das Jahr 2021 im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbände ebenfalls eingefordert. Sollte sie angenommen werden, dann würde sie die effektive Belastung der *Agglomeration* halbieren.

Zeitplan

Die Arbeiten der *TransAgglo* im Perimeter des Avry-Centre sind für den Sommer 2021 geplant. Das Dossier wurde am 2. Juni 2020 in die Vernehmlassung geschickt. Für den bis nach Villars-sur-Glâne reichenden Abschnitt, haben die vier Gemeindeparlamente die Darlehen bereits freigegeben, wobei die Arbeiten für die zweite Hälfte des Jahres 2021 geplant sind. Dieser Umsetzungszeitplan und der Stand der Arbeiten der beiden Projekte rechtfertigen es, dass der gesamte Subventionsbetrag für die Massnahme 3M.06.02 aufgrund der ein- und derselben Botschaft freigegeben wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* sieht vor, diese Investition in der Höhe von CHF 5'850'000 ('Wert April 2016', ohne *MWST*) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Das Darlehen muss zum gesetzlichen Satz von 4 %, was einem jährlichen Betrag von CHF 234'000 entspricht, abgeschrieben werden. Bei einer Annahme, dass das gesamte Darlehen im Jahr 2023 verwendet wird, würden die Abschreibungen ab 2024 fällig. Es gilt zu beachten, dass die Abschreibungen erst vorgenommen werden können, wenn der gesamte Darlehensbetrag erschöpft ist. Die Schätzung der vorgesehenen Zinsen beruht auf der Hypothese eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Darlehensdauer abgeschlossen wird. Auf dieser Grundlage kann die gesamte Zinslast auf den Betrag von CHF 1'617'074 geschätzt werden, was einem mittleren Jahreszins von CHF 62'196 entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat*, wird diese Investition unter der Rubrik 650.660.181 des Investitionsvoranschlags 2023 verrechnet.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe des gesamten für die Massnahme 3M.06.02 vorgesehenen Subventionsbetrags anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA), angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 46 des Agglomerationsvorstandes vom 15. Oktober 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand wird ermächtigt, den Gemeinden Avry, Corminboeuf, Matran und Villars-sur-Glâne für die Massnahme 3M.06.02 "Einrichtung des Sektors TransAgglo Avry-Bahnhof - Villars-sur-Glâne" des AP3 eine Subvention von höchstens CHF 9'000'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) zu überweisen.

² Dieser Betrag enthält den Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 3'150'000 ('Wert April 2016', ohne Teuerung und MWST) sowie einen Subventionsbeitrag der Agglomeration Freiburg von CHF 5'850'000 netto ('Wert April 2016', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine maximale Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 5'850'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.660.181 des Voranschlags 2023 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschrieben.

Art. 3

Der tatsächlich ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung geltende Mehrwertsteuer.

Freiburg, den 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Le Président

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard